

Raumangebot

Alterszentrum Klus Park





Standardeinrichtungen

Kursraum A

Grösse: 40 m² – Kapazität: 16 Personen



Kursraum B

Grösse: 55 m² – Kapazität: 22 Personen



Theatersaal

Grösse: 160 m² – Kapazität:
Theaterbestuhlung 100 Personen
Seminar 50 Personen



Kapelle

Grösse: 98 m² – Kapazität:
Kapelle 90 Personen
Empore 24 Personen



Angebot Räume zum mieten

Raum	Grösse	geeignet für	Fassungsvermögen
Theatersaal	160 m ²	Konzertbestuhlung	100
		Seminarbestuhlung	48
		U-Form	30
		Apéros	60
		Bankett an langen Tischen	80
Kapelle	98 m ²	Kapelle, Altarraum	90
		Empore	24
Foyer		Apéro	100
Gymnastikraum	60 m ²	Yoga, Turnen etc.	20
Kursraum 2	20 m ²	Blockbestuhlung	8
Kursraum A	40 m ²	U-Form	18
Kursraum B	55 m ²	Seminarbestuhlung	22
«Fischlistube»	50 m ²	Restaurantbestuhlung	40

Termin- und Preisankünfte erteilt Ihnen gern unser Sekretariat von Montag bis Freitag, 8.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr, Telefon 044 414 03 33.



Infrastruktur in Raummiete inbegriffen

Theatersaal:	Beamer, Leinwand, Flipchart, Pinwand, Moderationskoffer Musik- und Lichtanlage, Mikrofon
Kapelle:	Piano, Musikanlage, Mikrofon
Kursräume A & B:	Beamer, Leinwand, Flipchart, Pinwand, Moderationskoffer

Merkblatt Allgemeine Bestimmungen Raumvermietung ASZ

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bestimmungen gelten für sämtliche Raumvermietungen der städtischen Alterszentren (ASZ). Sie beruhen auf Schweizerischem Recht und gelten, sofern die Vertragsparteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt haben. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Vertragsparteien sind die/der MieterIn und das betreffende Alterszentrum (AZ).

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Reservation

Die Reservationen werden mit der schriftlichen Bestätigung durch das betreffende Alterszentrum (AZ) gültig. ASZ behält sich vor, der/dem MieterIn kurzfristig andere als die bestellten Räume zu zuweisen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Eine Weitergabe oder Untervermietung durch die MieterIn ist nicht gestattet.



3. Leistungen und Preise

3.1 Preise

Es gelten die Preise der schriftlichen Bestätigung des Alterszentrums. Überschreitet der Zeitraum zwischen der schriftlichen Bestätigung und der Veranstaltung sechs Monate, behält sich ASZ Preisänderungen vor. Diese berechtigen die/den MieterIn zum Rücktritt vom Vertrag.

Eine Rückvergütung von nicht in Anspruch genommenen Leistungen oder einer vorzeitigen Beendigung der Raumnutzung ist – vorbehältlich einer rechtzeitigen Annullierung – nicht möglich.

3.2 Rechnungsstellung / Bezahlung

Die Rechnung wird nach der Veranstaltung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Beanstandungen sind innerhalb von 5 Arbeitstagen zu melden. Das AZ kann eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Ausserordentliche Aufwendungen durch das AZ werden separat in Rechnung gestellt.

3.3 Kostenfolge bei Mehraufwand

Die Infrastruktur und Bestuhlung ist im Preis inbegriffen. Sollte aufgrund starker Verschmutzung/Verunreinigung eine ausserordentliche Nachreinigung notwendig sein, wird der Aufwand an die/den MieterIn verrechnet.

4. Annullierungen

Annullierungen sind schriftlich mitzuteilen. Kostenfolge bei Stornierungen:

14-5 Tage vor Anlass:	50% der reinen Raummiete (ohne Zusatzleistungen)
4 Tage oder weniger vor Anlass:	100% der Raummiete + vereinbarte Zusatzleistungen
vorher:	keine Kosten

In besonderen Fällen kann ASZ von der Erhebung einer Gebühr absehen.

5. Bestimmungen Alterszentrum Klus Park

Die/der MieterIn verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen im jeweiligen Alterszentrum (z.B. Parkplätze, Schlüssel- und Raumübergabe) sowie die weiteren Beteiligten in geeigneter Form darauf hinzuweisen.

5.1 Feuerpolizeiliche Vorschriften (inkl. Feueralarm)

Um Ihre Sicherheit zu gewähren bitten wir Sie, die Notausgänge immer frei zu halten. Die Kapelle hat Platz für maximal 90 Personen im Parterre und 24 Personen auf dem Balkon. Der Theatersaal bietet Platz für maximal 100 Personen. Die Stühle im Theatersaal und in der Kapelle müssen bei einer Konzertbestuhlung fest miteinander verbunden sein. Stellen Sie keine losen Stuhlreihen und Einzelstühle in die Fluchtwege. Achten Sie darauf, dass die Fluchtwege



immer frei sind so, dass Sie im Brandfall genügend Platz haben, um den Raum und das Gebäude sicher verlassen zu können. Bitte befolgen Sie die Anweisungen des Personals.

Von 18 Uhr abends bis 8 Uhr morgens geht ein allfälliger Brandalarm direkt zur Feuerwehr und kann nicht mehr gestoppt werden. Das Ausrücken der Feuerwehr bei einem Fehlalarm ist sehr teuer. Die Kosten gehen zu Lasten der Verursacherin/des Verursachers. Ein Brandalarm ist in den Räumen akustisch nicht wahrnehmbar, sondern wird nur oberhalb der Türe im Korridor mit einem roten Licht signalisiert.

5.2 Kinderveranstaltungen

Bei Veranstaltungen von Minderjährigen muss während der ganzen Dauer der Veranstaltung eine erwachsene Person anwesend sein um die Kinder zu beaufsichtigen. Herumtollen im Park ist zum Schutze unserer Bewohnenden nicht gestattet.

5.3 Nachtruhe

Achten Sie darauf, dass nach 22 Uhr keine Lärmimmissionen entstehen. Unsere Bewohnenden sowie die Anwohner danken Ihnen für Ihre Rücksichtnahme.

5.4 Parkbenützung

Die Stühle, Tische und Sitzgruppen im Park sind für unsere Bewohnenden reserviert. Für Seminargäste und Kursteilnehmer und Besucher, die sich im Park aufhalten möchten, stehen hinter der Kapelle gestapelte Stühle zur Verfügung. Wir bitten Sie, diese nach Gebrauch wieder zurückzubringen.

5.5. Parkplätze

Auf dem Areal des Alterszentrums Klus Park stehen keine öffentlichen Parkplätze zur Verfügung. Fahrzeuge können im Quartier, blaue Zone geparkt werden. Wir bitten Sie, in Ihrer Publikation explizit darauf hinzuweisen. Für Behinderte mit entsprechendem Ausweis stehen einige Parkplätze zur Verfügung. Zufahrt über die Jupiterstrasse.

5.6 Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübergabe bei Abendvermietungen findet bis spätestens 17.00 Uhr statt, bei Wochenendvermietungen am Freitag bis spätestens 17.00 Uhr. Die Schlüsselabgabe erfolgt grundsätzlich nur gegen ein Depot von CHF 100.00.

6. Verstösse gegen die Mietregelung

Bei groben Verstössen gegen diese allgemeinen sowie gegen die alterszentrumspezifischen Bestimmungen kann ASZ den Mietvertrag jederzeit und fristlos kündigen. Zu den Verstössen gehören ebenfalls mutwillige Beschädigungen, Nichteinhalten von Lärmvorschriften, mutwilli-



ges Stören von BewohnerInnen des AZ usw. sowie extremes Verhalten (z.B. anti-demokratisch, rassistisch, sexistisch, sektiererisch) durch die/den MieterIn oder Gäste/Teilnehmende der Veranstaltung.

7. Verpflegung

Caterings durch Externe sind nicht gestattet. Apéros sind ausschliesslich durch die AZ-interne Küche auszurichten.

8. Haftung und Versicherung

Die/der MieterIn verpflichtet sich, alle ihr/ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Hilfsmittel, die durch das AZ bereitgestellt werden, sorgfältig zu behandeln. Sie/er hat Sachschaden, den sie/er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat und den Personenschaden vollumfänglich zu ersetzen. Allfällige bestehende Mängel sind dem AZ umgehend zu melden. Dasselbe gilt für Schäden, die im Laufe der Veranstaltung verursacht werden.

Die Versicherung ist Sache der/des MieterIn.

Das Benutzen der AZ-Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr. ASZ übernimmt keine Haftung für Unfälle innerhalb und ausserhalb der Veranstaltungen der vermieteten Räume. Auch für Diebstahl und Verlust von Gegenständen kann ASZ nicht haftbar gemacht werden.

9. Aufsichtspflicht

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen muss während der ganzen Dauer mindestens eine erwachsene Person zur Aufsicht anwesend sein.

10. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Im Sinne der Sicherheit sind die Notausgänge stets frei zu halten und die Anzahl der Personenzulassung zu beachten.

Sofern nichts anderes vom AZ vorgegeben wird, sind sowohl Rauchen und Anzünden von Kerzen in allen Räumlichkeiten des AZ verboten.

11. Gerichtsstand

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253 ff. OR).

Zürich, 1. Oktober 2020